

# Wasserbeschaffungsverband

## “WIETZEN“

### Preise, Bedingungen und Hinweise für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes „Wietzen“.

Zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S.750), deren §§ 2, 4 - 34 unmittelbar Bestandteil des Versorgungsvertrages zwischen dem Wasserbeschaffungsverband „Wietzen“ und seinen Tarifkunden sind, werden folgende Preise, Bedingungen und Hinweise erlassen:

#### 1. GELTUNGSBEREICH

§ 1 Abs. 1 und 2 AVB Wasser V

Diese Preise, Bedingungen und Hinweise gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer, mit denen keine Sonderverträge bestehen (Tarifkunden).

#### 2. WASSERPREISE UND GRUNDPREISE

§ 4 Abs. 1 und 2 AVB Wasser V

- (1) Der Wasserpreis beträgt 1,19 €/m<sup>3</sup>; zzgl. 7 % USt = 1,27 €/m<sup>3</sup>.
- (2) Der Grundpreis beträgt pro Zähler 48,00 €/Jahr, zzgl. 7 % USt = 51,36 €/Jahr
- (3) Standrohrmiete für die Wasserentnahme aus einem Hydranten  
1,00 €/Kalendertag  
mind. jedoch 10,00 €  
Kautions: 500,00 €
- (4) Nach Rückgabe des Standrohres werden für die Reinigung und Desinfektion pauschal 20,00 € berechnet.

#### 3. BAUKOSTENZUSCHÜSSE

§ 9 AVB Wasser V

- (1) Bei der Herstellung eines Hausanschlusses ist ein Baukostenzuschuss zu den Kosten der Erstellung oder Verstärkung der, der örtlichen Versorgung dienenden, Verteilungsanlagen zu zahlen.
- (2) Der Baukostenzuschuss wird nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes berechnet. Bei Eckgrundstücken wird die Länge derjenigen Straßenfront zugrunde gelegt, an der der Hausanschluss hergestellt wird. Der Berechnung wird eine Mindeststraßenfrontlänge von 15 m zugrunde gelegt, und zwar auch in den Fällen, in denen das Grundstück keine Straßenfront hat oder einen weiteren Anschluss erhält. In allen Fällen wird die Straßenfrontlänge nur bis zu einer Länge von maximal 30 m zur Berechnung herangezogen.
- (3) Der Baukostenzuschuss beträgt bei einem Anschluss an eine Verteilungsanlage je angefangenen Meter Straßenfront  
54,20 € zzgl. 7 % USt = 57,99 €.
- (4) Grundstück im Sinn dieser AVB ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Im Einzelfall gelten mehrere solcher Grundstücke dann als ein Grundstück, wenn sie als wirtschaftliche Einheit den Gebrauchsvorteil aus der Anschlussmöglichkeit an die Wasserversorgungsanlage haben. Wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes eine selbständige Bebauungs- oder Anschlussmöglichkeit besteht, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser AVB anzusehen. Das gilt auch für Doppel- und Reihenhäuser, wenn sie auf einem einheitlichen Grundstück im grundbuchlichen oder katasterrechtlichen Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie durch einen einheitlichen Grundstücksanschluss mit der Versorgungsleitung in der Straße verbunden sind.

#### 4. HAUSANSCHLUSSKOSTEN

§ 10 Abs. 4 AVB Wasser V

- (1) Der Anschlussnehmer hat dem Wasserverband die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses bis 2“ (DN 50) ab Grundstücksgrenze wie folgt zu erstatten:  
Bei einer Anschlusslänge von bis zu 10 m

1.600,00 € zzgl. 7 % USt. = 1.712,00 €.

Für jeden weiteren Meter Anschlusslänge werden in Rechnung gestellt:

27,00 € zzgl. 7 % USt. = 28,89 €.

Die Kostenerstattung für größere Anschlussweiten wird besonders vereinbart. Grenzt das anzuschließende Grundstück nicht direkt an die öffentliche Straße, in der die Versorgungsleitung verlegt ist, so gilt als Grundstücksgrenze die Grenze zwischen öffentlicher Straße und dem ersten Privatgrundstück. Wird eine bestehende Versorgungsleitung auf einem Privatgrundstück mitbenutzt, so gilt die Einbindungsstelle als Grundstücksgrenze.

- (2) Ergeben sich bei der Herstellung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse auf dem anzuschließenden Grundstück, z. B. Durchbohrung von Pflaster- oder Zierrasenflächen, Durchstemmen von Betonwänden, Wegräumen von Bauschutt, Grundwasserabsenkung, so sind die dadurch entstehenden tatsächlichen Kosten vom Anschlussnehmer zusätzlich zu erstatten. Außerdem ist dem Wasserverband das Material für die gasdichte Einführung der Leitung zu vergüten, sofern das Material von ihm geliefert wird.
- (3) Beantragt der Anschlussnehmer vor Herstellung des Hausanschlusses einen Bauwasseranschluss, so sind hierfür zusätzlich 200,00 € zzgl. 7 % USt. = 214,00 € zu erstatten.
- (4) Der Anschlussnehmer hat die tatsächlichen Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu erstatten.
- (5) Der Anschlussnehmer kann innerhalb eines Grundstückes Eigenleistungen erbringen. Ausgenommen hiervon sind die Rohrverlegungen und die dazugehörigen Materiallieferungen. Die Eigenleistung wird mit 15,50 € je lfd. m Rohrgraben vergütet.
- (6) Vor Erstellung eines Hausanschlusses kann der Verband angemessene Vorauszahlungen verlangen.

#### 5. INBETRIEBSETZUNG

§ 13 Abs. 2 und 3 § 15 Abs. 2 und § 33 Abs. 3 AVB Wasser V

- (1) Die Inbetriebnahme einer Kundenanlage (Anlage hinter dem Hausanschluss mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Verbandes) ist bei dem Verband über das Installationsunternehmen auf einem vom Verband zur Verfügung gestellten Vordruck zu beantragen. Satz 1 gilt entsprechend für jede Erweiterung und wesentliche Änderung der Kundenanlage sowie für die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Der Kunde trägt die tatsächlichen Kosten für die Wiederinbetriebsetzung der Wasseranlage nach einer Einstellung der Versorgung, mindestens jedoch 20,- € zzgl. 7 % USt. = 21,40 €.
- (3) Der Kunde trägt die tatsächlichen Kosten einer von ihm verursachten Einstellung der Versorgung, mindestens jedoch 20,- € zzgl. 7 % USt = 21,40 €.

#### 6. HYDRANTENBENUTZUNG

§ 22 Abs. 4 AVB Wasser V

Wird Wasser aus Hydranten nicht im Rahmen von Feuerschutzmaßnahmen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen, ist dafür ein Hydrantenstandrohr des Verbandes gegen Sicherheitsleistung zu verwenden.

#### 7. ZAHLUNG, VERZUG

§ 27 AVB Wasser V

- (1) Zahlungen sind innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig. Ausgenommen hiervon sind die vierteljährlichen Abschlagszahlungen für Wasserverbrauch und Grundpreis, die jeweils am  
15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig sind.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden erhebt der Wasserverband, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, einen Kostenbeitrag in Höhe von 2,50 €.

#### 8. STUNDUNGSZINSEN / VERZUGSZINSEN

Die Beträge sind angemessen zu verzinsen. Die Berechnung richtet sich nach den §§ 186 - 193 BGB und die Höhe des Zinssatzes nach § 288 BGB.

#### 9. ZAHLUNGSPFLICHT

Zahlungspflichtig ist der Eigentümer. Eine Abrechnung mit Mietern kann grundsätzlich nicht erfolgen. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### 10. SONSTIGE KOSTEN

Pauschale für Löschwasserbescheinigung für Bauvorhaben 30,00 € zuzügl. USt.

#### 11. INKRAFTTRETEN

Diese Preise, Bedingungen und Hinweise treten zum 01.01.2021 in Kraft.

Nienburg/Weser, den 17. Dezember 2020

Wasserbeschaffungsverband „Wietzen“

  
(Brockeb)  
- Verbandsvorsteher -

  
(Kurre)  
- Geschäftsführer -